Riehener Zeitung
2. November 1962

# Der «Fall Vogelbach» wird durchleuchtet

Der schon mehr als zwanzig Jahre dauernde Streit um den Vormundschaftsfall unserer Riehener Mitbürgerin Marie Vogelbach hat in den letzten Monaten und Jahren eine derartige Publizität in der schweizerischen Presse erfahren, daß sich das Justizdepartement schon vor anderthalb Jahren veranlaßt sah, eine spezielle Untersuchungskommission zur Prüfung dieses Falles einzusetzen. Am 17. Mai 1961 wurde durch das Justizdepartement Basel die Kommission wie folgt bestellt:

Dr. Hans Wieland, erster Staatsanwalt, Präsident; Dr. Dietrich Staehelin, Zivilgerichtspräsident; Walter Guldimann, Direktor der Handwerkerbank; Roland Rasi, Direktor der Fides Treuhandvereinigung und Frau Dr. Suzanne Schwarz als Protokollführerin.

Die Aufgaben der Kommission waren genau umschrieben worden und lauteten wie folgt:

- Abklärung der in der Bürgergemeindeversammlung Riehen vom 24. Oktober 1960 vorgebrachten Vorwürfe;
- Abklärung allfälliger weiterer Vorwürfe, die von den einzuvernehmenden Personen oder allfällig auf einen öffentlichen Aufruf hin vorgebracht werden;
- die Untersuchungskommission sollte auf jeden Fall die Rechenschaftsberichte des Vormundes Madoery der Jahre 1945 und 1946 und die Landverkäufe überprüfen;
- die Untersuchungskommission sollte uns zuhanden des Regierungsrates über das Ergebnis ihrer Untersuchungen einen Bericht erstatten und die ihr notwendig erscheinenden Anträge stellen.

Die Kommission hat sich darauf an die Arbeit gemacht und mit einem sehr großen Zeitaufwand den riesigen Berg von Akten studiert und eine Unzahl von Abrechnungen geprüft. Am 22. Oktober hat sie ihre Arbeit abgeschlossen und dem Justizdepartement Bericht und Antrag gestellt. Über diesen Bericht wurde nun vergangenen Samstag in einer mehr als zweistündigen Konferenz die Presse orientiert.

Die Kommission stellt in ihrem Bericht eingangs fest, daß ihre Aufgabe ausschließlich lautete, zu prüfen ob die Vorwürfe gegen die Vormundschaftsbehörde, gegen Vormünder und Beiräte berechtigt seien. Dagegen lehnt sie es ausdrücklich ab, zu der eigentlichen Hauptfrage, nämlich ob Marie Vogelbach zu Recht oder Unrecht unter Beiratschaft stehe, Stellung zu nehmen, da diese Frage nur vom Richter entschieden werden kann.

### Dem Bericht

ist zu entnehmen, daß die Kommission zunächst zahlreiche Unterlagen zu beschaffen hatte und alle Personen, von denen ihr bekannt war, daß sie Vorwürfe erhoben hatten, einzuvernehmen. Bedauerlicherweise verweigerte Frl. Vogelbach selber eine Konfrontation mit dieser Kommission. (Nach unserer persönlichen Erkundigung bei M. V. wollte die; die vom Justizdirektor Dr. Peter eingesetzte Kommission nicht anerkennen und hat deshalb die Aussprache mit der Kommission verweigert. Red.) Leider hat Rechtsanwalt Bühlmann, der M. V. seit Jahren vertritt, die mehrfach versprochene Zusammenstellung seiner Vorwürfe der Kommission nicht eingereicht. Das ist um so bedauerlicher, als gerade Rechtsanwalt Bühlmann, aus dessen Büro die Presse die meisten Unterlagen zu diesem Fall erhalten hat, die schärfsten Vorwürfe wegen der «Verzögerungstaktik» der Vormundschaftsbehörde gemacht hatte. Die Kommission stellt fest, daß nun ausgerechnet Bühlmann selber den Abschluß ihres Berichtes stark verzögert hat.

Über den **äußern Verlauf der Vormundschaft** erfährt man aus dem Bericht, daß M. V. im Juli 1940 vom Zivilgericht Basel auf Antrag der Vormundschaftsbehörde entmündigt worden ist, weil «alle möglichen und unmöglichen Leute sie ausgenützt hätten». Im Gegensatz zu der Aussage von Marie Vogelbach und den Ausführungen ihres Anwalts erklärt die Kommission, daß eine ganze Reihe von Gründen und nicht nur die vielumstrittene Bürgschaft der Grund der Bevormundung gewesen sei. – Im Februar 1950 klagte Marie Vogelbach auf Aufhebung der Entmündigung. Damals begehrte die Vormundschaftsbehörde widerklagsweise Entmündigung «wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche». Erst anderthalb Jahre später hat das Zivilgericht Klage und Widerklage abgewiesen und im Februar 1953 hat das Appellationsgericht die Vormundschaft in eine Beiratschaft umgewandelt, was vom Bundesgericht dann bestätigt worden ist. Im Oktober 1959 verlangte Marie Vogelbach Aufhebung der Beiratschaft und im August 1961 reichte die Bürgergemeinde Riehen ebenfalls Klage auf Aufhebung der Beiratschaft ein. Beide Prozesse sind bekanntlich noch heute beim Zivilgericht hängig.

Die Kommission sah ihre **Hauptaufgabe in der Beurteilung der vielen Vorwürfe,** die gegen die Vormundschaftsbehörde selbst oder gegen Vormünder und Beiräte erhoben worden sind. Es waren nicht weniger als 29 «Fälle», die zu überprüfen waren. Auf 12 dieser Fälle geht die Kommission in ihrem Bericht näher ein und berichtet darüber. Da manches davon in unserem Dorf in weiten Kreisen bekannt war, greifen wir die wichtigsten heraus. Es wurde behauptet, Frl. Vogelbach sei zwangsweise durch 8 Polizisten in die Friedmatt verbracht worden. Tatsache ist, daß wohl ihre beiden Brüder, nie aber M. V. in die Friedmatt verbracht worden ist. Dann sind weiter fünf verschiedene Fälle aufgeführt, worin der Vormundschaftsbehörde oder einzelnen Vormündern der Vorwurf gemacht worden sei, Land oder Liegenschaften gegen den Willen der Bevormundeten verkauft zu haben oder doch verkaufen zu wollen, vor allem ging es mehrfach um das große Stammland. Die Kommission stellt hiezu fest, daß sowohl der Behörde als auch einzelnen Funktionären kein Vorwurf daraus gemacht werden dürfe, daß sie an den Verkauf des Terrains gedacht hätten. Das Land werfe im Verhältnis zu seinem heutigen Wert eine nur unbefriedigende Rendite ab. Das Land zu verkaufen und so ertragreicher anzulegen, habe sich deshalb geradezu aufgedrängt. Der Bericht führt fort: «Was weiter die Behauptung betrifft, Marie Vogelbach habe durch ihren Widerstand gegen den Verkauf des Landes die Grundlage für ihr heutiges großes Vermögen gelegt, während Vormundschafts-

behörde und Vormünder bzw. Beiräte durch ihre Verkaufsabsichten dieses Vermögen hätten verschleudern wollen, so ist darauf hinzuweisen, daß während und kurz nach dem Krieg von prominenten Wirtschaftssachverständigen eine Krise vorausgesagt worden ist und daß die heutige Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt nicht vorauszusehen war. Es darf bei der Beurteilung nicht darauf abgestellt werden, was heute bekannt ist, sondern auf das, was die Behörde, die Vormünder und die Beiräte wußten und wissen konnten, als sie zu handeln hatten. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes kann keinem Beteiligten dafür, daß er Land verkaufen wollte, ein Vorwurf gemacht werden.»

Wir fragen uns nur, wer denn damals recht hatte, die der «Geistesschwachheit» Angeklagte oder deren «Betreuer»?

Es scheint uns auch kein genügender Grund zu sein, daß man erklärt, es habe an den nötigen Barmitteln gefehlt. Auf einen so großen Landbesitz hätte sich sicher auch eine Hypothek zur Geldbeschaffung gerechtfertigt. Die Kommission aber kommt zum Schluß: «Sämtliche Liegenschaftskäufe und -verkäufe im ‚Falle Vogelbach' hatten zur Zeit ihrer Abwicklung ihre innere Berechtigung. Die Kommission konnte keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, daß Verkäufe wissentlich zur Unzeit oder zu Unterpreisen stattgefunden hätten oder daß aus irgendwelchen böswilligen Absichten Handänderungen vorgeschlagen worden sind.»

Der schwerste Vorwurf, der erhoben worden ist, lautete auf Veruntreuung beträchtlicher Beträge. Bei einem Landverkauf sei eine große Differenz zwischen dem verurkundeten Preis und dem effektiv bezahlten Preis in die Tasche eines Vormundes geflossen. Die Kommission hat diesen Fall besonders genau unter die Lupe genommen und stellt fest, daß sie nichts habe feststellen können, das die behauptete Verfehlung bestätigt hätte.

So kommt denn die Kommission zum Schluß, daß aus der großen Zahl der Vorwürfe sich ein großer Teil als haltlos erwiesen habe. Sie gibt aber auch offen zu, daß in dem umfangreichen Material

**«einige Beanstandungen»**

gefunden wurden. Wir zitieren — etwas gekürzt — aus dem Bericht:

1. Ein Vormund hat in den Jahren 1947/48 Fr. 318.65 zuviel Honorar bezogen. Genaue Abklärung hat ergeben, daß es sich dabei wirklich nur um einen Irrtum handelt, indem dieser Betrag sowohl im Rechenschaftsbericht des Jahres 1947 als auch in demjenigen des Jahres 1948 belastet war. Zu beanstanden ist dabei lediglich, daß diese doppelte Belastung der Vormundschaftsbehörde bei der Kontrolle der Rechenschaftsberichte entging. Dafür, daß der Vormund absichtlich das Honorar doppelt bezogen hätte, bestehen keine Anhaltspunkte.

2. In den Jahren 1948/49 ist die Behandlung einer Beschwerde, die ein bekannter Basler Anwalt im Auftrag von Marie Vogelbach anhängig machte, von der Vormundschaftsbehörde ungebührlich verzögert worden. Die Vormundschaftsbehörde hat diese Verzögerung mit damaligen Erkrankungen in ihrem Personal, insbesondere einer länger andauernden Krankheit des Vorstehers Weber, begründet. Nach Ansicht der Kommission hätte dieser Umstand aber nicht dazu führen dürfen, eine Beschwerde gegen 8 Monate liegen zu lassen.

3. Die Vormundschaftsbehörde hat die Herausgabe von Rechenschaftsberichten an den jetzigen Anwalt von Marie Vogelbach über drei Jahre hinaus verzögert. Die von der Vormundschaftsbehörde dafür geltend gemachten Gründe scheinen der Untersuchungskommission eine derartige Verzögerung nicht zu rechtfertigen.

4. Gleiches gilt für die Tatsache, daß die Vormundschaftsbehörde die Zustellung von Bankauszügen an Rechtsanwalt Bühlmann von ihrer oder des Beirates Zustimmung abhängig machen wollte.

5. In den Jahren 1949/50 weigerte sich die Vormundschaftsbehörde, dem damaligen Anwalt von Marie Vogelbach einen Kostenvorschuß für eine Klage auf Aufhebung der Vormundschaft zu leisten.

6. Ein Vormund wollte sich im Jahre 1946 von Marie Vogelbach zum Ankauf einer Liegenschaft Fr. 15 000.— schenken lassen. Diese Schenkung unterblieb dann allerdings, nachdem die Vormundschaftsbehörde ihre Genehmigung verweigert hatte. Nach Ansicht der Untersuchungskommission war schon die Absicht, sich diese Schenkung machen zu lassen, mit den Pflichten eines Vormundes nicht vereinbar.

7. Derselbe Vormund ließ sich von Marie Vogelbach im Jahre 1945 zum Erben einsetzen. Die seinerzeit von der Justizkommission geführte Untersuchung und die nunmehr auch von der Untersuchungskommission angestrengten Erhebungen konnten keinen Beweis dafür erbringen, daß der betreffende Vormund Marie Vogelbach durch Drohung mit Versorgung zu diesem Testament veranlaßt hatte. Rechtlich steht auch der Erbeinsetzung eines Vormundes durch das Mündel nichts entgegen. Zu beanstanden schien der Kommission aber eindeutig, daß der Vormund damals die Vormundschaftsbehörde nicht über dieses Testament orientiert hatte.

8. Ein Beirat hat im Jahre 1954 Marie Vogelbach gedroht, er werde die Beiratschaft wieder aufheben und durch eine neue Bevormundung ersetzen lassen, wenn sie dem Verkauf einer ihr damals gehörenden Liegenschaft nicht zustimme. Der betreffende Beirat hat diese Drohung vor der Untersuchungskommission zwar energisch abgestritten. Die weiteren, von der Kommission durchgeführten Erhebungen haben aber glaubhaft ergeben, daß eine solche Drohung gefallen sein muß. Daß dies nicht nur ungeschickt, sondern unzulässig ist, ist selbstverständlich.

Es liegt der Kommission absolut fern, die vorstehenden Beanstandungen bagatellisieren zu wollen. Es sind einzelne darunter, die keineswegs leichter Natur sind. Anderseits muß aber doch auch festgestellt werden, daß es sich bei einem Teil dieser Beanstandungen um Fehler handelt, die ein derartiges Aufheben nicht rechtfertigen.

Die Kommission stellt fest, daß weder von der Vormundschaftsbehörde noch von einem Vormund oder Beirat absichtlich zum Nachteil von Marie Vogelbach gehandelt worden sei. Es sei vielmehr sehr bedauerlich, daß diese in der Öffentlichkeit so starken und heftigen Angriffen ausgesetzt worden seien. Die ganze Polemik zeuge von bedenklicher Leichtfertigkeit und Verantwortungslosigkeit derjenigen, die diesen Kampf gegen die Behörden, Vormünder und Beiräte geführt haben. Auf Grund ihrer eingehenden Prüfung beantragt die Kommission, darauf zu verzichten, gegen Personen der Vormundschaftsbehörde oder gegen einen Vormund oder Beirat ein Straf- oder Disziplinarverfahren einzuleiten. Sie gibt zu, daß Dinge vorgekommen seien, die nicht hätten passieren dürfen, daß aber die Tatbestände teilweise weit zurückliegen und es vor allem an einem deliktischen Vorsatz fehlte. Sie verweist auch auf die große Arbeit, die unter schwierigen Verhältnissen geleistet worden ist.

Der Schlußsatz des Berichtes lautet: «Ob die von der Vormundschaftsbehörde vorgebrachten Gründe allerdings schwer genug wiegen, um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Marie Vogelbach weiter zu rechtfertigen, ist — es sei nochmals betont — ausschließlich von den Gerichten zu beurteilen.»

Nachdem der Präsident Dr. Wieland und verschiedene Mitglieder der Kommission eingehend über den Bericht orientiert hatten, kam auch die

**Meinung der Presseleute**

ausgiebig zu Worte. Verschiedene Redner betonten, daß man für die große, gründliche und objektive Arbeit der Kommission dankbar sein dürfe, da sie Klarheit in manches Dunkel um den «Fall Vogelbach» gebracht hat. Dagegen kam auch sehr deutlich zum Ausdruck, daß man in der Beurteilung der von der Kommission aufgezeigten Mängel nicht gleicher Meinung war, wie diese, daß im Gegenteil die Fehlbaren mindestens disziplinarisch hätten bestraft werden sollen.

Vor allem aber wurde sehr deutlich gesagt — und darin war die Presse wiederum einig mit der Kommission — daß das eigentliche

**menschliche Problem**

mit diesem Untersuchungsbericht keinesfalls erledigt sei. Diese Seite aber, nämlich die Frage, ob Frl. Vogelbach zu Recht oder zu Unrecht bevormundet und später verbeiratet worden sei, diese Frage stand hier gar nicht zur Diskussion, da sie von einem Gericht entschieden werden muß. Um diese Frage aber ist es auch dem Unterzeichneten immer wieder gegangen, wenn er über den «Fall Vogelbach» zur Feder gegriffen hat. Man möchte fragen, ob sich nicht auch über die Abklärung dieser Frage die Einsetzung einer Kommission gelohnt hätte. — Marie Vogelbach bleibt weiterhin unter Beiratschaft. Der Entscheid darüber liegt beim Zivilgericht, und dieses verlangte ein weiteres psychiatrisches Gutachten. Unsere alte Bäuerin aber verweigert ein solches, da sie die unseres Erachtens berechtigte Auffassung vertritt, daß das seinerzeit von der Petitionskommission des Großen Rates verlangte und eingeholte Gutachten, genüge und beruft sich auf den Entscheid des Appellationsgerichtes, das eine psychiatrische Begutachtung ablehnte mit der Begründung, «daß keinerlei Anzeichen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche» vorliegen. Der Unterzeichnete hat mehrfach mit Frl. Vogelbach gesprochen und kann persönlich nur bestätigen, daß, abgesehen von einem sehr tiefgehenden Mißtrauen (kein Wunder!), keinerlei Anzeichen von Geistesschwäche, geschweige denn von Geisteskrankheit vorliegen. Soviel kann wahrhaftig auch ein Laie feststellen.

Wir fassen unsere persönliche Meinung kurz zusammen:

Die Kommission hat gute und gründliche Arbeit getan. Sie hat sachlich aufgeklärt und berechtigt, wo im Laufe der vielen Jahre manch Unrichtiges oder Halbwahres gegen die Behörden behauptet worden ist. Eindeutig hat die Kommission aber auch eine ganze Reihe vorgekommener Fehler aufgedeckt. Hier aber, in der Beurteilung dieser Fehler, gehen wir mit der Kommission nicht einig und würden ein härteres Urteil fällen, ganz besonders in der Frage der unverantwortlichen Verschleppungen. Der Bürger muß sich doch sagen: Wehe, wer einmal in die Räder dieser Maschine kommt, der hat wenig Aussicht, bei Lebzeiten wieder herauszukommen ...

Abschließend möchten wir noch einmal und mit allem Nachdruck betonen, daß alle Untersuchungen, ob und wer da während den 25 Jahren Fehler gemacht habe, wertlos bleiben, wenn nicht die entscheidende Frage abgeklärt wird: Ist Marie Vogelbach zu Recht noch heute unter Beiratschaft? Diese Frage kann nur vom Gericht, aber sie muß nun endlich einmal entschieden werden — Juristerei hin oder her. Und die Frage darf nicht mehr heißen: Wer hat recht, sondern was ist recht!

Albert Schudel

Nachbemerkung: Die «Basler Nachrichten» fühlten sich bemüßigt, in ihrem Bericht der «Riehener-Zeitung» resp. ihrem Redaktor noch einen leichten Seitenhieb auszuteilen. Wir antworten: Unsere Behauptung stimmt trotz allem: Jene Bürgschaft von 1930 war eindeutig der Ausgangspunkt der ganzen unseligen Bevormundungsgeschichte, auch wenn dann nachträglich noch andere Gründe dazu gekommen sind. Zum andern: Die Angelegenheit der Bürgschaft des bevormundeten J. J. Gysin bleibt ein düsteres Kapitel, auch wenn formal-juristisch die Vormundschaftsbehörde im Recht sein mag. Wir haben Abschriften jener Korrespondenz in unserm Besitz und können unsere Aussage belegen.